

EFFIZIENZSTEIGERUNGEN DURCH ELEKTRIZITÄTSLIEFERANTEN – JAHRESBERICHT 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde das Instrument «Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten» (Art. 46b EnG) eingeführt. Neu erhalten Elektrizitätslieferanten jährlich eine Zielvorgabe, die sie durch die Umsetzung von Stromeffizienzmassnahmen erreichen müssen. Ein Jahr nach der Einführung im Jahr 2025 folgen hier die ersten Daten zur Umsetzung.

JAHRESZAHLEN UND ZIELVORGABEN

Elektrizitätslieferanten, die einen jährlichen Stromabsatz von über 10 GWh haben, mussten dem Bundesamt für Energie (BFE) bis zum 30. April 2025 erstmals ihre Stromabsatzzahlen für das Vorjahr melden. Basierend auf diesen Zahlen wird der Referenzstromabsatz berechnet, aus dem die Zielvorgabe festgelegt wird. Zur Berechnung des Referenzstromabsatzes können folgende Abzüge vom gesamten Stromabsatz gemacht werden:

- Absatzmengen an stromintensive Unternehmen
- Absatzmengen an Kraft- und Speicherwerke
- Absatzmengen aufgrund von Lieferverträgen, welche vor 2024 abgeschlossen wurden (Übergangsbestimmung). Somit wird der Preisgestaltung, welche vor der Einführung der neuen Verpflichtung festgelegt wurde, Rechnung getragen.

1% → 2%

Die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferanten macht 2026 **1 Prozent** des Referenzstromabsatzes aus. Der Prozentsatz wird in den kommenden Jahren graduell auf **2 Prozent** erhöht.

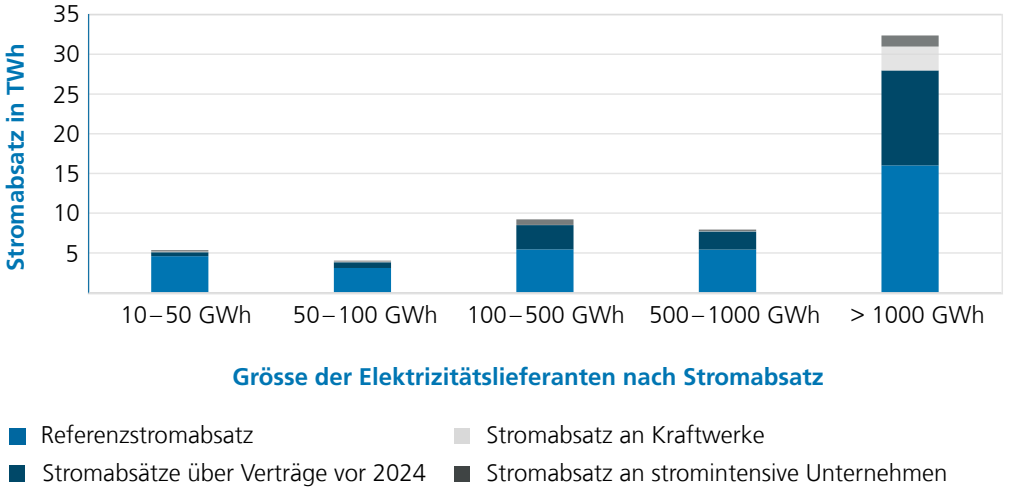
2025 haben 333 Elektrizitätslieferanten eine Zielvorgabe von insgesamt 345 GWh erhalten, welche sie mit der Umsetzung von Effizienzmassnahmen erfüllen müssen (siehe Tabelle 1). 160 GWh fallen allein bei den 11 Lieferanten mit einem Jahresabsatz von über 1 TWh an, während die 216 kleinere Lieferanten (10–50 GWh) eine Zielvorgabe von insgesamt 45 GWh haben.

Zum Vergleich: 2024 hatten diese 333 Lieferanten 57.5 TWh Strom an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz geliefert. Bei einer Zielvorgabe von 1 Prozent hätte dies maximal einer Zielvorgabe von 575 GWh entsprochen. Die Grafik 1 zeigt, warum die Summe der verfügten Zielvorgaben tiefer liegt. Dies lässt sich hauptsächlich damit begründen, dass für die Einführung des Instruments verschiedene Abzugsmöglichkeiten gewährt werden. Namentlich ins Gewicht fällt, dass Stromlieferungen, die vertraglich vor 2024 abgeschlossen wurden, per Übergangsbestimmung noch bis Ende 2027 abgezogen werden können.

TABELLE 1: ZIELVORGABEN 2026 NACH LIEFERANTENGRÖSSE

Lieferantengrösse nach Stromabsatz	**Anzahl** mit Zielvorgabe	**Summe** Zielvorgabe in GWh
10–50 GWh	*206*	*45*
50–100 GWh	*54*	*31*
100–500 GWh	*41*	*54*
500–1000 GWh	*11*	*54*
> 1000 GWh	*11*	*160*
Gesamt	**333**	**345**

GRAFIK 1: STROMABSATZ UND ABZÜGE NACH LIEFERANTENGRÖSSE



FRÜHERE MASSNAHMEN

Um ihre Zielvorgabe zu erreichen, müssen die Stromlieferanten Effizienzmassnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umsetzen. Erreichen Sie damit die Zielvorgabe nicht, können sie Einsparungen von Dritten oder anderen Lieferanten erwerben, die die Zielvorgabe erreichen. Da die erste Verpflichtungsperiode für das Jahr 2026 gilt, kann derzeit noch nichts darüber gesagt werden, in welchem Umfang die Zielvorgaben erreicht werden oder nicht.

Als Teil der Übergangsbestimmungen konnten Elektrizitätslieferanten dem BFE bis zum 30. April 2025 Massnahmen zur Anrechnung melden, die sie zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 umgesetzt haben. Damit soll den Effizienzanstrengungen vor der Inkraftsetzung der neuen Verpflichtungen Rechnung getragen werden. Die Einsparungen werden

177

Lieferanten mit anrechenbaren Massnahmen

889 GWh

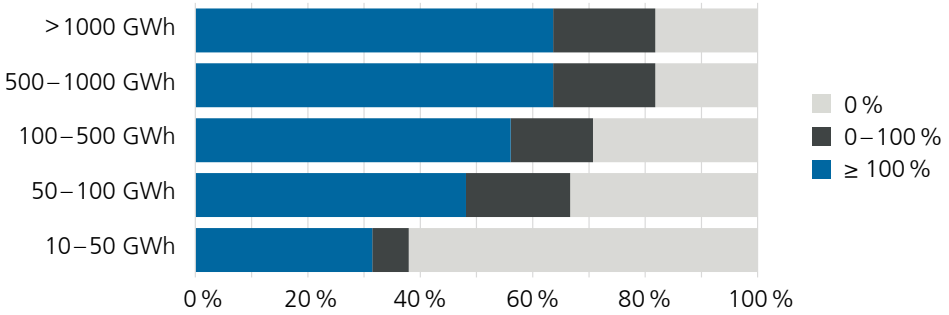
anrechenbare Einsparungen aus 380 Massnahmen

bis maximal an die Zielvorgabe für das Jahr 2028 angerechnet. Unter Umständen können deshalb nicht alle früher gemachten Einsparungen berücksichtigt werden. 177 Elektrizitätslieferanten konnten sich insgesamt 380 Massnahmen mit Einsparungen von insgesamt 889 GWh anrechnen lassen.

Dadurch haben 39 Prozent der Lieferanten ihre Zielvorgabe für 2026 bereits jetzt ganz und 10 Prozent der Lieferanten teilweise erfüllt. Übererfüllungen in den Höhe von 676 GWh können an die zwei folgenden Zielvorgaben angerechnet werden. Grafik 2 zeigt, welcher Anteil der Elektrizitätslieferanten in den verschiedenen Grössenkategorien ihre Zielvorgaben für 2026 bereits ganz oder teilweise durch die Anrechnung früherer Massnahmen erreichen bzw. wie viele keine früheren Massnahmen eingereicht haben. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der grösseren Elektrizitätslieferanten (ab 100 GWh/a) ihre Zielvorgaben für 2026 bereits durch frühere Massnahmen erreicht haben.

Frühere Massnahmen müssen dieselben Anforderungen erfüllen, die ab der Einführung des neuen Instruments gelten, um angerechnet zu werden (siehe Art. 46b EnG, Art. 51b, 51c und 80b EnV sowie die entsprechende Richtlinie). Deren Einhaltung wurde vom BFE und der beauftragten Geschäftsstelle geprüft.

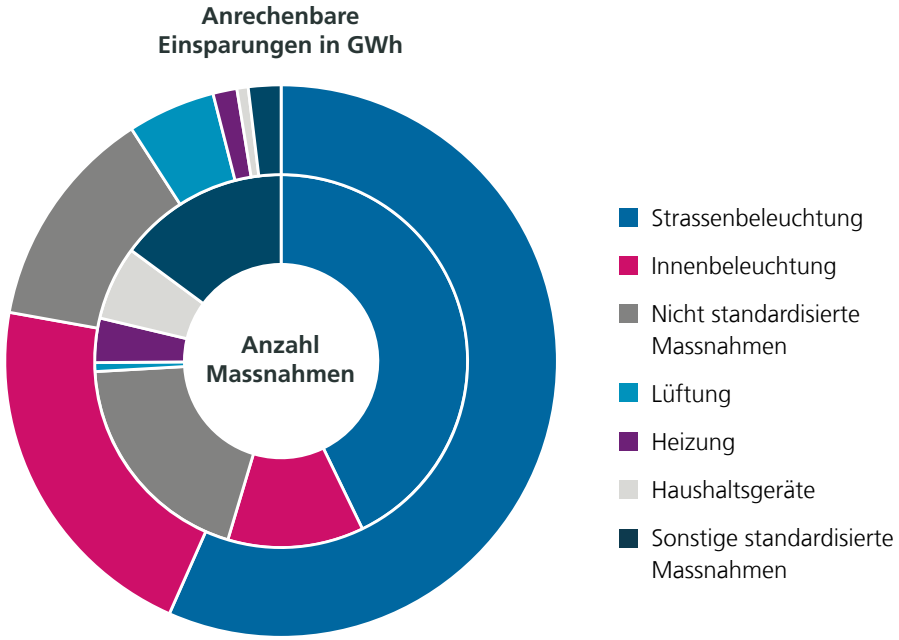
GRAFIK 2: ZIELERREICHUNG DER ELEKTRIZITÄTSLIEFERANTEN NACH LIEFERANTENGRÖSSE



Knapp 64 Prozent der früheren Massnahmen und 79 Prozent der angerechneten Einsparungen wurden im Beleuchtungsbereich umgesetzt, wobei Einsparmassnahmen bei der Strassenbeleuchtung den Grossteil ausmachten (siehe Grafik 3). Bei kleineren Lieferanten (mit einem jährlichen Stromabsatz von 10 bis 50 GWh), die oft in der Hand von Gemeinden sind, ist der Anteil der Strassenbeleuchtungsmassnahmen besonders gross. Den zweitgrössten Anteil der angerechneten Einsparungen machen nicht standardisierte Massnahmen aus. Dazu zählen Massnahmen, die erheblich von den festgelegten Standardmassnahmen abweichen oder für die kein Standardverfahren definiert wurde.

Beispiele dafür sind zum Beispiel der Ersatz von Produktionsanlagen in Industrieunternehmen oder Stromsparmassnahmen bei industriellen Prozessen. Die am dritthäufigsten umgesetzten Massnahmen betreffen Haushaltsgeräte. Die dritthöchsten Einsparungen wiederum wurden durch Massnahmen an Lüftungsanlagen erzielt.

GRAFIK 3: STROMEFFIZIENZMASSNAHMEN NACH KATEGORIE – ANZAHL UND EINSPARUNGEN



WO KANN ICH MICH INFORMIEREN?

↗ Offizielle Informationen und gesetzliche Grundlagen zum Instrument **Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten** finden Sie unter **www.bfe.admin.ch/effel**.

Impressum — Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK — Bundesamt für Energie BFE, Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen — Postadresse: Pulverstrasse 13, 3003 Bern — Tel. +41 58 332 22 83 — info@effel.ch — www.bfe.admin.ch

Bilder — © AdobeStock (S.1)

07. 2026